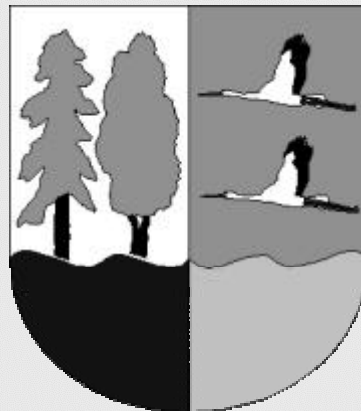


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzwow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 09. September 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 26)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

1. Planänderung Nr. 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg-zweiter Bebauungsplan“ im OT Marwitz, Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB* -Öffentliche Auslegung	Seite 2-3
Planänderung Nr. 21/2005 zum Bebauungsplan „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz, Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2(1) BauGB	Seite 3
Bebauungsplan „Sandweg- Wendemarker Weg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bärenklau öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB	Seite 3-4
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10	Seite 4-5
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen,	Seite 5-6
Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 6-7
Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 7

Amtliche Mitteilungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Eichstädt Flur 6 Flurstück 1 und 3 Gemarkung Marwitz und Flur 4 Flurstück 177 Gemarkung Eichstädt	Seite 7-10
Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Eichstädt Flur 6 Flurstück 1 und 3 Gemarkung Marwitz und Flur 4 Flurstück 177 Gemarkung Eichstädt	Seite 10
Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Schwante/Stützpunkt Verf.Nr. 4110H 4. Änderungsbeschluss	Seite 10-11
Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-	Seite 11-15
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 01. September 2005	Seite 16

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 17
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 17
Informationen zum Verkauf von Postkarten der verschiedenen Ortsteile	Seite 18
Informationen zum Verkauf von Luftbilddaufnahmen	Seite 18
Werbung	Seite 18-20

1. Planänderung Nr. 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg- zweiter Teilbebauungsplan“ im OT Marwitz Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB * -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01.09.2005 mit Beschluss- Nr. 332/2005 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf der 1. Planänderung in der Fassung von Juli 2005 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Ziegenkruger Weg -zweiter Teilbebauungsplan" mit einer Größe von ca. 16,33 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Ziegenkruger Weg im Norden, das Wohngebiet Am Ziegenkruger Weg (erster Teilbebauungsplan) im Osten, sowie durch die Feldflur von Marwitz im Süden und Westen.

Der Entwurf der o. g. 1. Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

*Die 1. Planänderung des o. g. Bebauungsplanes unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zurzeit gültigen Fassung **keiner** Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 19. September 2005 bis einschließlich Mittwoch, den 19. Oktober 2005

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer (Bauamt Zimmer 9)

OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

*unter Anwendung des § 233 (1) BauGB i.V.m. § 244 (2) Satz 1 BauGB

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

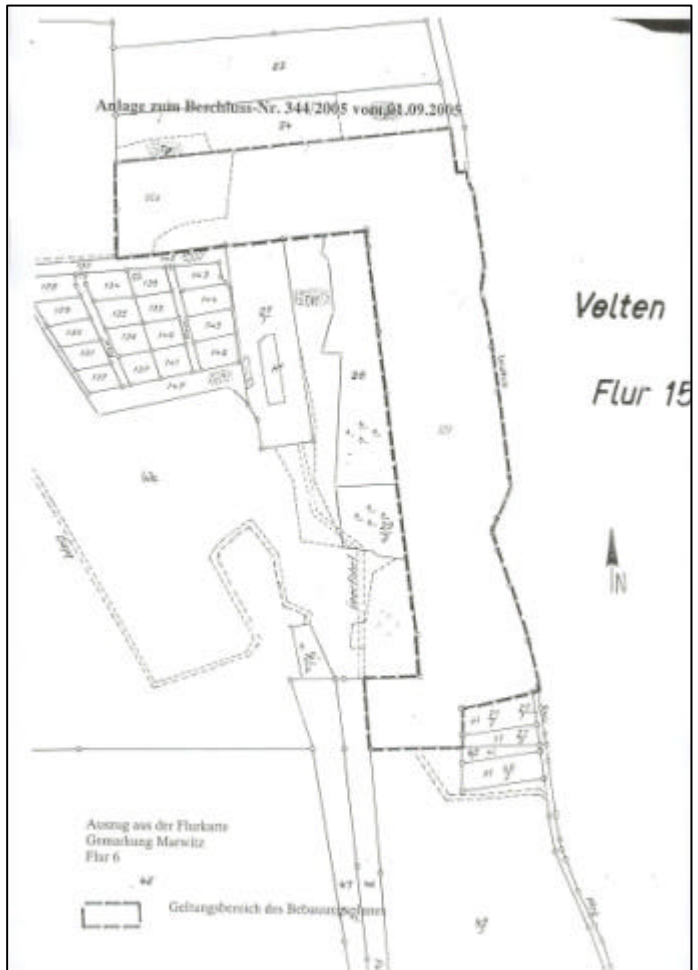
Darstellung des Plangebietes:



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Planänderung Nr. 16/2004 zum Bebauungsplan „Am Ziegenkruger Weg - zweiter Teilbebauungsplan“ im OT Marwitz

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister



Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Marwitz, Flur 6

Oberkrämer, den 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Planänderung Nr. 21/ 2005 zum Bebauungsplan „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz
Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01.09.2005 mit Beschluss-Nr. 344/2005 die Planänderung Nr. 21/2005 zum Bebauungsplan "Parkstadt Velten" im OT Marwitz beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes; Grundstück in der Gemarkung Marwitz Flur 6 Flurstück 127. Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Änderungen umfassen im wesentlichen:

- Reduzierung der Bebauungsdichte durch die Veränderung des Maßes der baulichen Nutzung
- Zulässigkeit von nur Einzel- und Doppelhäusern
- Änderung der Baufenster
- Anpassung der Verkehrsflächen und Grünflächen

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Kosten für Planung und Erschließung hat der Antragsteller zu übernehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Bebauungsplan „Sandweg- Wendemarker Weg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bärenklau
öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01.09.2005 mit Beschluss-Nr. 303.1/2005 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Sandweg-Wendemarker Weg" im OT Bärenklau beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf die Veränderung des Geltungsbereiches.

Der im Bebauungsplan festgesetzte gemeinsame Geh- und Radweg wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen (Teilfläche des Flurstückes 88 der Flur 2).

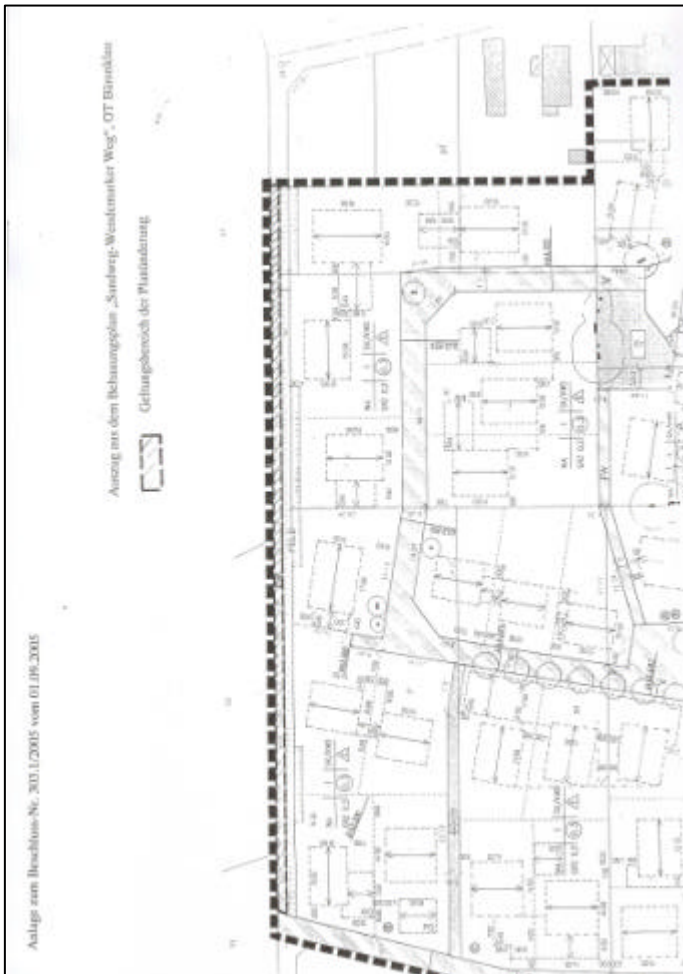
Der anliegende Auszug aus dem Bebauungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Planungskosten für den Haushalt 2006 einzustellen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister



Auszug aus dem Bebauungsplan „Sandweg-Wendemarker Weg“, OT Bärenklau

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks Havelland (AD) einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Kremmen, Nauen und Zehdenick

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit VerkPBG² und VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Vehlefan, Neu Vehlefan und Falkenhagener Forst in der Gemeinde Oberkrämer beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19. September 2005 bis zum 18. Oktober 2005

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag: von 09.00-12.00
und 13.00-16.00 Uhr;
Dienstag: von 09.00-12.00
und 13.00-18.00 Uhr;
Freitag: von 08.00-12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Bauamt (Zimmer 9), Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- ¹ Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- ² Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01. November 2005** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-332 Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Oberkrämer Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-503.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt und Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagen-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf und Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel, Schönerlinde und Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde), Landkreis Barnim, Land Brandenburg, und im Bezirk Pankow von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit § 3 VerkPBG² und § 73 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt und Bärenklau der Gemeinde Oberkrämer beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die

entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19. Oktober 2005 bis zum 18. November 2005

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	von 08.00-12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)

² VerkPBG - Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02. Dezember 2005** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Oberkrämer Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-500.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
 - (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
 - (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsartenänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche von Bauwerken zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 – Teil 1 und 2; 1987 – 06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3 entsprechend der aktuellen Nutzung. Bereits vorhandene Stellplätze werden angerechnet.

Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr.2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) , geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 01.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.
- (2) Die Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen, Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die Verhältnisse auf dem Baugrundstück oder am angrenzenden öffentlichen Bereich oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Stellplatzsatzung seiner Herstellungspflicht für Stellplätze nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 02. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Oberkrämer vom 01. September 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Eichstädt Flur 6 Flurstück 1 und 3 Gemarkung Marwitz und Flur 4 Flurstück 177 Gemarkung Eichstädt

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10, Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Teil I, S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S.287) und der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 1. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|------|--|
| § 1 | Erhebung des Beitrages |
| § 2 | Umfang des beitragsfähigen Aufwandes |
| § 3 | Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes |
| § 4 | Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand |
| § 5 | Verteilung des umlagefähigen Aufwandes |
| § 6 | Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke |
| § 7 | Mehrfach erschlossene Grundstücke |
| § 8 | Beitragspflichtige |
| § 9 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 10 | Fälligkeit |
| § 11 | In-Kraft-Treten |

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn des ländlichen Weges zwischen Marwitz und Eichstädt einschließlich der Ausweichstellen und Bankette und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßenkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - aa) Fahrbahnen,
 - bb) Rinnen- und Randsteinen,
 - cc) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - dd) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
 - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne des Absatz 1 ist regelmäßig jeder demselben Eigentum gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind und für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten

- (1) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor
- a) 0,01 bei einer Nutzung als Wald,
- b) 0,02 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
- c) 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden
- (2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen,

wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.

- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 02. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Eichstädt Flur 6 Flurstück 1 und 3 Gemarkung Marwitz und Flur 4 Flurstück 177 Gemarkung Eichstädt vom 01. September 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bodenordnungsverfahren Schwante/Stützpunkt Verf.Nr. 4110H

4. Änderungsbeschluss

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

1. Das durch den Beschluss vom 05.03.1998 und den Änderungsbeschlüssen vom 22. Februar 1999, 21. August 2000 und 3. März 2003 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), wie folgt geändert:
2. Zum Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Landkreis:	Oberhavel
Gemeinde:	Oberkrämer
Gemarkung:	Schwante
Flur:	7

Das zugezogene Flurstück umfasst 0,1363 ha.

3. Aus dem Verfahren wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück entlassen:

Landkreis:	Oberhavel
Gemeinde:	Oberkrämer
Gemarkung:	Schwante
Flur:	7

Das Flurstück umfasst 0,0023 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 1,9010 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Flurkartenauszug zum 4. Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

4. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
5. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Oberkrämer öffentlich bekannt gemacht.
6. Über das zugezogene Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Das Flurstück 50/1, Flur 7, Gemarkung Schwante dient als Abfindungsfläche und wird aus diesem Grund zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

Das Flurstück 53/5, Flur 7, Gemarkung Schwante wurde nach Anordnung des Bodenordnungsverfahrens geteilt. Das durch die Vermessung neu entstandene Flurstück 155 der Flur 7 in der Gemarkung Schwante ist nicht mit dem im Verfahren befindlichen selbständigen Gebäudeeigentum bebaut und dient den Gebäuden auch nicht als Funktionsfläche. Das Flurstück ist für die zweckentsprechende Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich und wurde daher gemäß § 63 LwAnpG i. V. m. § 8 FlurbG aus dem Verfahren entlassen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken

aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern.

Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin,

Im Auftrag

gez. Nawrocki
Referentin

DS

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung
für die Gemeinde Oberkrämer
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
gem. § 3(2) BauGB
-öffentliche Auslegung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01.09. 2005 mit Beschluss-Nr. 333/2005 den Entwurf der Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Die jeweiligen Änderungsbereiche in den Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer sind in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Ziel der Änderungen und Ergänzungen ist die inhaltliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Nauen-Brieselang-Krämer" wird zudem die Darstellung von Flächen nachgeholt, die bisher gemäß §5 (1) Satz 2 BauGB nicht erfolgt war.

Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke gemäß §5 (4) BauGB werden aktualisiert.

Der Entwurf der Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Bahn DB Services Immobilien GmbH vom 19.04.2005,
- e.dis Aktiengesellschaft, Regionalzentrum Hennigsdorf vom 11.04.2005,
- EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH vom 19.04.2005,
- GDMcom im Auftrag der Verbundnetz Gas AG vom 03.06.2005 und 08.01.2002
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 20.04.2005,
- Landesumweltamt Brandenburg vom 28.04.2005,
- Landkreis Oberhavel vom 20.04.2005,
- MSWV, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 20.04.2005,
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 19.04.2005,
- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 04.04.2005

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 19. September 2005 bis einschließlich Mittwoch, den 19. Oktober 2005

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

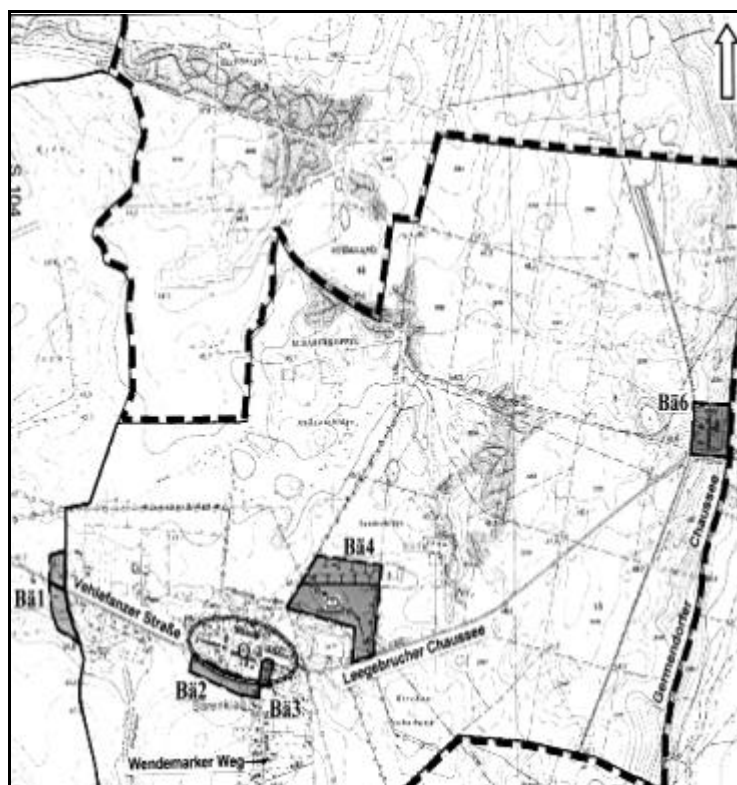
Gemäß §2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Änderung des FNP bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4(1) BauGB berücksichtigt.

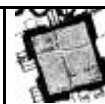
Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

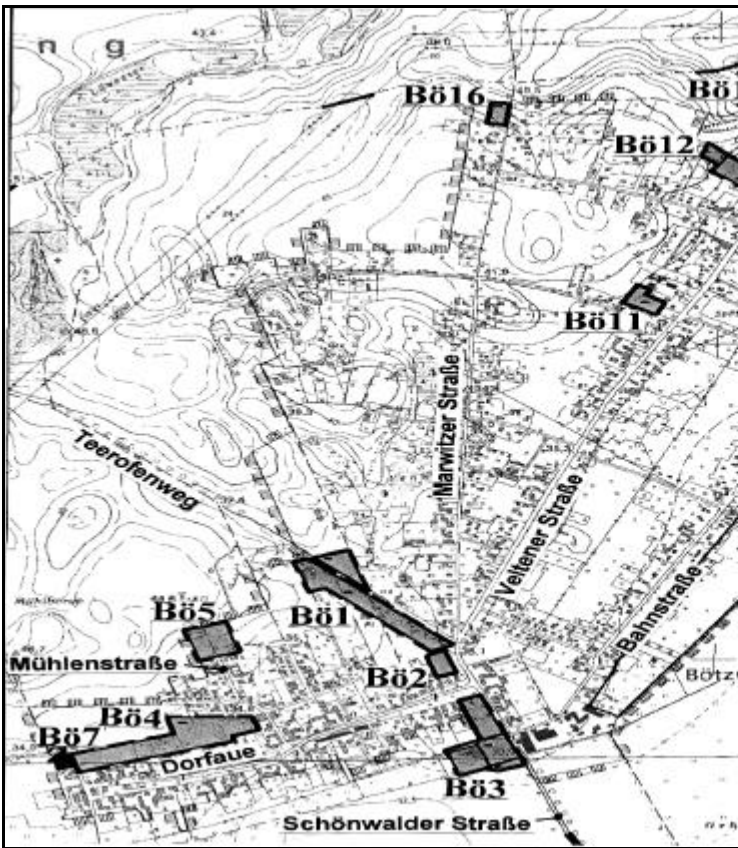
Anlage: Übersichtspläne mit Darstellung der Änderungsbereiche



Übersichtsplan OT Bärenklau
Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer



Legende
zu ändernde Teilfläche mit Bezeichnung z. B. BÄ4

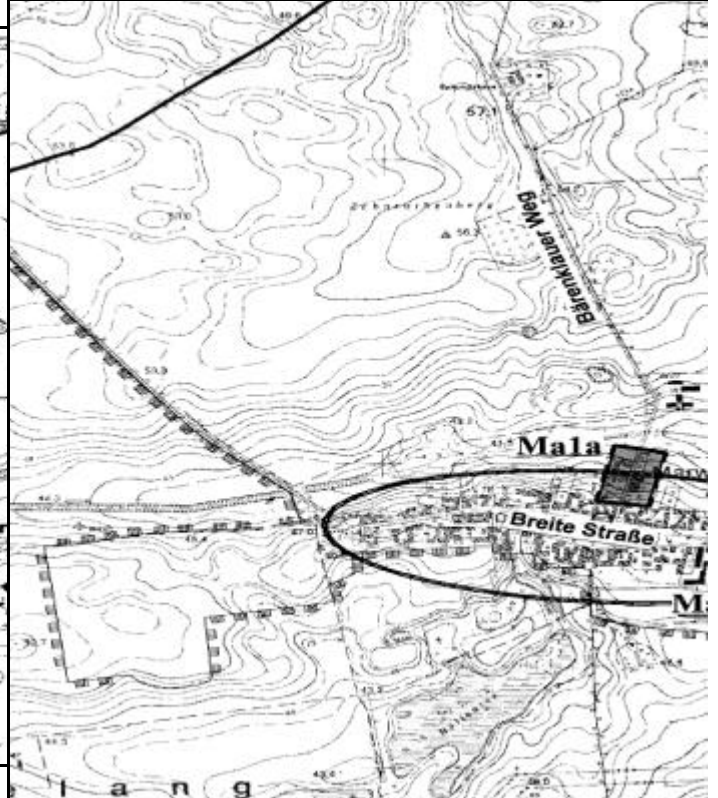
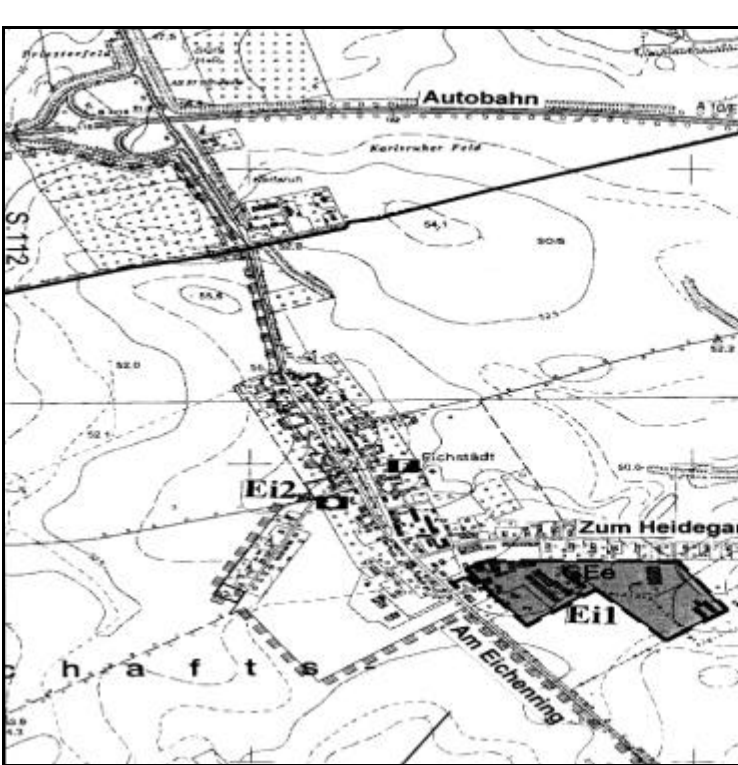


OT Bötzw
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 zu ändernde Teilfläche mit Bezeichnung z. B. B01

Übersichtsplan OT Schwante
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 zu ändernde Teilfläche mit Bezeichnung z. B. Sw7



Übersichtsplan OT Eichstädt
 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer

Legende
 zu ändernde Teilfläche mit Bezeichnung z. B. Ei1

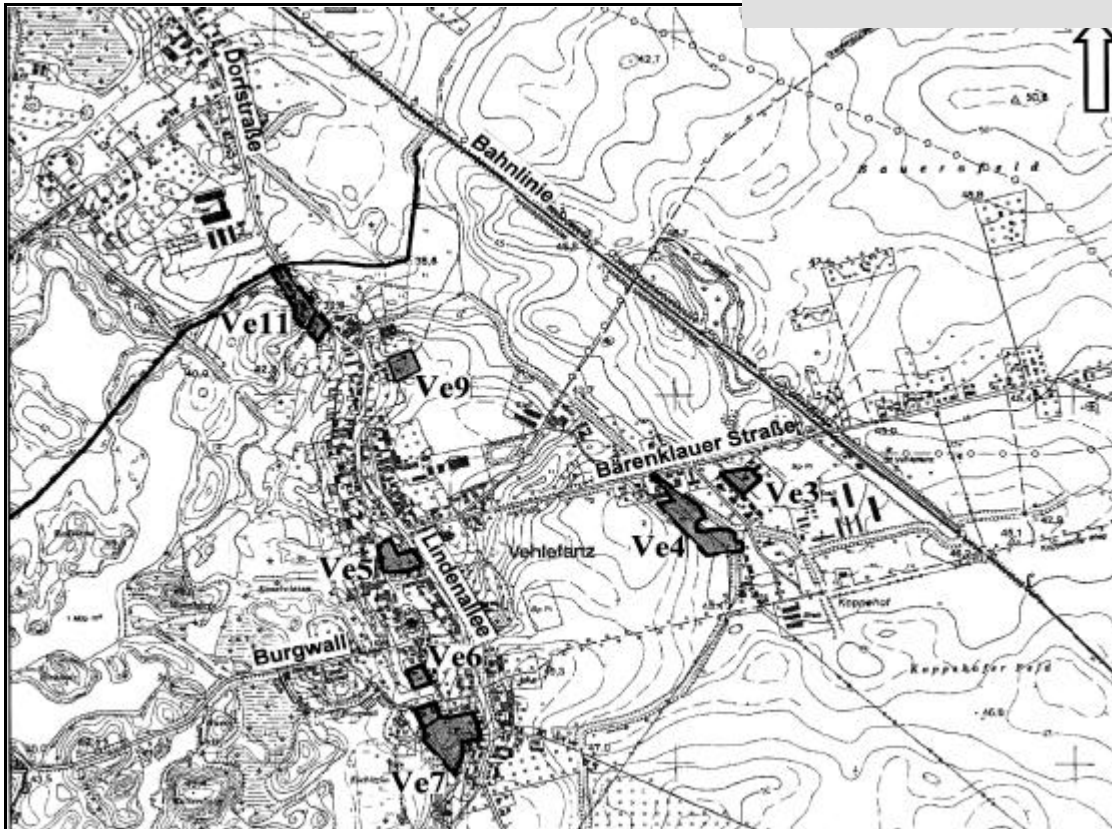
Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

n OT Marwitz
Ergänzung der Flächennutzungs-planung für die
Oberkrämer



Legende
zu ändernde Teilfläche
mit Bezeichnung z. B. Ma4

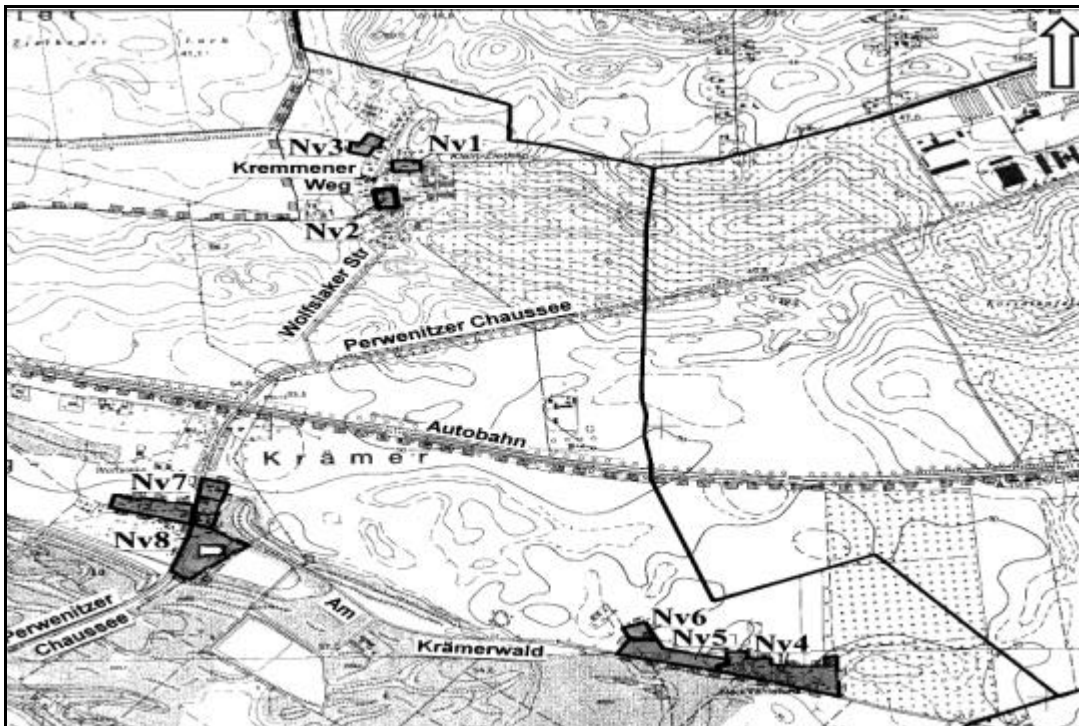
gez. H. Jilg
Bürgermeister



n OT Vehlefanz
Ergänzung der Flächennutzungs-planung für die
Oberkrämer



Legende
zu ändernde Teilfläche
mit Bezeichnung z. B. Ve4



n OT Neu Vehlefanz
Ergänzung der Flächennutzungs-planung für die
Oberkrämer



Legende
zu ändernde Teilfläche
mit Bezeichnung z. B. Nv4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01. September 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

- 351/2005 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2005 – öffentlicher Teil
- 356/2005 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.07.2005 – öffentlicher Teil
- 332/2005 1. Planänderung Nr. 16/2004 zum 2. Teilbauungsplan „Am Ziegenkruger Weg“, OT Marwitz – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 333/2005 Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 335/2005 Satzungsänderung zum Bebauungsplan „Mühlenweg 13“, OT Schwante - Aufhebung der Planung
- 337/2005 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Eichstädt (Flur 6 Flurstück 1 und 3 Gemarkung Marwitz und Flur 4 Flurstück 177 Gemarkung Eichstädt)
- 338/2005 Ausbauprogramm „Am Dorfplatz“ im OT Neu-Vehlefan
- 341.1/2005 Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und Auflagen entsprechend des Prüfbescheides der höheren Verwaltungsbehörde zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberkrämer
- 342/2005 Straßenbenennung im OT Bärenklau auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 343/2005 Verbotantrag für Reiter und Gespanne auf Waldwegen im Krämerforst
- 344/2005 Bebauungsplan „Parkstadt Velten“, OT Marwitz – Planänderung-Nr. 21/2005 zum rechtskräftigen Bebauungsplan
- 303.1/2005 Bebauungsplan „Sandweg-Wendemarker Weg“ im OT Bärenklau – Änderung des Bebauungsplanes
- 329/2005 Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer im Jahr 2006
- 328.1/2005 Einrichtung einer öffentlichen Schulbibliothek am Schulstandort Bötzw
- 331/2005 Festlegung der Kostensätze für Tagespflegepersonen und deren Alterssicherung
- 322/2005 Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und gleichzeitige Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2004

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

- 353/2005 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2005 – öffentlicher Teil

Folgender Antrag wurde zurückgezogen mit der Maßgabe der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung 2006:

- 315.1/2005 Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Schwante

Folgende Anträge wurde abgelehnt:

- 334/2005 Bebauungsplan Nr. 19/2005 „Am Mühlenweg“, OT Schwante – Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 (3) BauGB für eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Schwante Flur 6 Flurstück 106/2
- 320/2005 Zustimmung zur Gebietsübertragung von Grundstücken der Gemarkung Bötzw an die Gemeinde Schönwalde- Glien

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

- 352/2005 Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2005 – nichtöffentlicher Teil
- 357/2005 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.07.2005 – nichtöffentlicher Teil
- 339/2005 Vergabe der Straßenbauleistung Ausbau „Am Dorfplatz“ im OT Neu-Vehlefan
- 319/2005 Aufhebung des Kaufvertrages und Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Flur 5 Flurstücke 570 und 573 (tlw.) in der Gemarkung Marwitz
- 358/2005 Anhängige Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam gegen die vom Landkreis Oberhavel erteilten Baugenehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

- 354/2005 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2005 – nichtöffentlicher Teil

Oberkrämer, 09. September 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Hinweis

Die Gaststätte „Coldehorn“ im Ortsteil Eichstädt ist ab sofort Ausgabestelle für:

- Gelbe Säcke,
- Laubsäcke,
- Strauchmarken,
- Sperrmüllkarten.

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 40,
Größe: ca. 905,00 m²,
Mindestangebot: 26.000,00 Euro*



Das Grundstück liegt im Randbereich vom Ortskern Schwante. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Eckgrundstück Amselweg / Kremmener Chaussee (Bundesstraße B 273). Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus vorgesehen.



Ein positiver Bauvorbescheid liegt vor. Der Amselweg ist mit einer Tragschicht aus Kies/Recyclingmaterial befestigt. Wasser-, Gas-, Telefon- und Stromanschlüsse sind in der Straße vorhanden.

*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail (heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Schönberg
Bauamt

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: 1. OG – rechts
- 2 Zimmer
- Größe: 49 m²
- gefliestes Bad mit Dusche
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: 2. OG – rechts
- 3 Zimmer
- Größe: 116,37 m²
- vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

MFH – Bärenklauer Straße 105 im Ortsteil Vehlefan

- Lage: EG - links
- 2 - Zimmer Wohnung
- Größe: 60,60 m²
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. August 2005

6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 63; im Ortsteil Vehlefan

- Lage: 1. OG – links
- 2,5 Zimmer + Hauswirtschaftsraum
- Größe: 70,10 m²
- teilgeflieste Küche,
- neu gefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Schuppen
- Gartennutzung nach Absprache möglich
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Helmchen
Bauamt

Verkauf Postkarten der Gemeinde Oberkrämer

Die in diesen Tagen fertig gedruckten Postkarten der Ortsteile Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz und Schwante sind ab sofort käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 0,50 € / Stück können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Postkarten im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante und in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt erhalten.



Luftbildkarten



Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanz und Schwante sind für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanz sowie im Büro des Regionalparks Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



P. KIEPER

Fliesen-, Platten- und Moosklegearbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Werbeanzeige
Service für Büro und Werbung
Ariane Feld
70x60 mm



Preiswert unfallversichern!

- weltweiter Schutz
- z. B. bei Bürotätigkeit 250.000 € Höchstleistung
bei Vollinvalidität für nur 75,50 € im Jahr

Kundendienstbüro Rainer Pinnau
 Telefon 03302 801524
 Telefax 03302 801261
 Pinnau@hukvm.de
 www.HUK.de/vm/Pinnau
 Berliner Straße 27
 16761 Hennigsdorf
 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
 und 15.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanze • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siebert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

ad AUGROS AUTODIENST STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanze • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Werbeanzeige Wellness Oase
Rosa Tumalin
Bärenklau
60x60 mm

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Velten Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com



 **Zweirad - Ebert**
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf


HÜTTNER
IMMOBILIEN

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de


B. W. Trockenbau
Trockenbau - Ausbau - Spachtelarbeiten - Trockenestrich - Laminat

Björn Wernicke

Breite Straße 88c
16727 Velten

Telefon: 03304 - 20 66 58
Fax: 03304 - 52 18 41
Funk: 0172 - 44 53 09 8

Heizung & Sanitär GmbH Schwante
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

**Werbeanzeige
DUFLO Textilhanddruck GmbH**

170x30 mm

**Werbeanzeige
Gardinenstudio Eichstädt / Kleiner-Dubiella**

170x55 mm